



# Gartenordnung

des Kleingartenvereines

„Auf der Höhe“ e. V.

04288 Leipzig

Steinbergstraße 4

## **1. Beziehung zwischen den Mitgliedern des Kleingartenvereins**

- 1.1. Die Beziehungen zwischen Mitgliedern beruhen auf gegenseitiger Achtung, Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im gemeinschaftlichen Leben des Vereins.
- 1.2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in Vereinseigentum über.

## **2. Nutzung**

- 2.1. Der Garten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Der Anbau einseitiger Kulturen ist nicht gestattet. Der Anbau von Nutz- und Ziergewächsen soll in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtbepflanzung stehen.
- 2.2. Der Kleingarten darf nur vom Nutzer mit seinen Familienangehörigen bewirtschaftet werden. In Krankheitsfällen und während des Urlaubs kann fremde Hilfe zur Pflege und Bewirtschaftung in Anspruch genommen werden. Die Nachbarschaftshilfe ist zu fördern. Jede gewerbliche Betätigung im Kleingarten ist verboten.
- 2.3. Anpflanzungen von Wald- und Straßenbäumen im Kleingarten sind ab 01.01.1992 nicht mehr erlaubt. Anpflanzungen von Nadelhölzern, die von Natur aus höher als 3 m werden, sind ebenfalls ab 01.01.1992 nicht mehr erlaubt.

## **3. Einfriedung**

- 3.1. Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlage sind in einem guten Zustand zu erhalten. Bei vorhandenen Hecken ist auf einen einheitlichen Schnitt zu achten. Bei Abgabe des Kleingartens darf die Einfriedung nicht beseitigt werden. Sind bezüglich Heckenanpflanzungen von Gemeinschaftsanlagen usw. im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Landschaft Richtlinien gegeben oder liegen diesbezügliche Beschlüsse bzw. Anordnungen vor, so sind diese auf jeden Fall zu befolgen. Im Weigerungsfalle ist der Vorstand berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Nutzers herstellen zu lassen.
- 3.2. Zäune oder andere Begrenzungen zwischen den Kleingärten sind nicht erforderlich.

## **4. Anpflanzungen von Obstbäumen und Beerensträuchern**

- 4.1. Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind niedrige Baumformen zu verwenden. Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgemäß geschnitten werden. Überstämmige und kranke Obstbäume und Sträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann. Wichtigster Grundsatz: Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.

## **5. Wege**

- 5.1. Jeder Nutzer hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Wegbreite sowie Wegerabatten von Unkraut frei und sauber zu halten.
- 5.2. Das Befahren der Wege, einschließlich Seitengänge, mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Das Befahren des Hauptweges mit dem Fahrrad ist gestattet. Eine Ausnahme bilden Lieferfahrzeuge für das Vereinshaus, die Gaststätte und vom Vorstand genehmigte Fahrten zum Transport schwerer Güter. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft.
- 5.3. Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe (nur mit Genehmigung des Vorstandes) auf Wegen oder Plätzen abgeladen, so sind diese innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen. Der Lagerplatz ist von Abfällen zu reinigen. Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden.

## **6. Tierhaltung**

- 6.1. Das Halten von Großvieh, Hunden und Katzen ist verboten. Die Haltung von Kleinvieh, wie Kaninchen, Hühnern, Tauben, Ziervögel, kann mit Zustimmung des Vorstandes und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der Charakter des Kleingartens muss erhalten bleiben. Die Haltung von Bienenvölkern ist ebenfalls beim Vorstand zu beantragen. In der Kleingartenanlage sind Hunde an der Leine zu führen. Für die Entsorgung des Hundekots auf öffentlichen Plätzen ist der Eigentümer verantwortlich.

## **7. Errichtung von Bauwerken**

- 7.1. Die Errichtung von Bauwerken erfolgt nur mit Genehmigung des Vorstandes und der zuständigen Baubehörde. Der Kleingärtner ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich, mit einer maßstäblichen zeichnerischen Darstellung des Bauwerkes 1:100 oder 1:50 und des Standortes in dreifacher Ausfertigung beim Vorstand einzureichen. Auch der Um- und Ausbau ist zu beantragen. Es ist nur ein Baukörper im Kleingarten gestattet.
- 7.2. Die Unterkellerung bzw. Teilunterkellerung sowie die Errichtung fester Feuerstätten sind verboten.
- 7.3. Für die Errichtung von Außenantennen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 7.4. Die Ummauerung von Sitzflächen ist nicht gestattet.
- 7.5. Für die Errichtung von Kleingewächshäusern mit einer Grundfläche von über 20 m<sup>2</sup> ist eine Baugenehmigung erforderlich.

## **8. Wasser**

- 8.1. Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag an den Vorstand zu stellen.
- 8.2. Abwässer müssen umweltverträglich im Garten beseitigt werden. Das Betreiben von Waschmaschinen im Kleingarten ist nicht gestattet.

## **9. Umwelt und Naturschutz**

- 9.1. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 9.2. Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen ist nur mit Genehmigung der örtlichen Behörde gestattet.
- 9.3. Jeder Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Die Unkrautbekämpfung und die Schädlingsbeseitigung sollten vor allen mit gebräuchlichen Methoden erfolgen. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung der Anwendungsvorschrift angewandt werden. Bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung bzw. zum Pflanzenschutz ist der Nutzer zur Mitwirkung verpflichtet. Dabei entstehende Kosten hat er anteilig, oder soweit sie nur seinen Garten betreffen, allein zu tragen.

## **10. Ruhe und Ordnung in der Anlage**

- 10.1. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen Gartenfreund und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidlich stört oder belästigt. Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.
- 10.2. Alles, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden. Der Gebrauch von Schusswaffen ist verboten (außer genehmigte Schießstände). Die Ruhezeiten (13.00 bis 15.00 Uhr) sind einzuhalten.
- 10.3. Eine dem Nachbarn belästigende und dem Erholungswert beeinträchtigende Geräusentwicklung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Einschränkungen sind dem Verpächter im Bedarfsfall vorbehalten.
- 10.4. Sonn- und feiertags sind jegliche Lärm- und Geruchsbelästigung zu unterlassen.

## 11. Schlussbestimmung

- 11.1. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, für die Einhaltung der Gartenordnung Sorge zu tragen.
- 11.2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der Gartenordnung zu gewährleisten. Hierzu ist er bzw. seine Beauftragten berechtigt:
- entsprechende Kontrollen durchzuführen
  - Auflagen zu erteilen.
- Den Mitgliedern des Vorstandes bzw. den Beauftragten ist der Zugang zum Kleingarten zu gestatten. Den fachlichen Weisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
- 11.3. Diese Gartenordnung gilt als Teil der Satzung, des Pachtvertrages und der Gemeindeordnung.
- 11.4. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach mündlicher und schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

*Ralf Schüller*

**1. Vorsitzender**

*Antje Picha*

**2. Vorsitzende**

*Manuela Bertram*

**Kassierer**

*Kristina Schockwitz*

**Schriftführerin**